

Satzung des "Kukuryku! e.V.

Inhalt / Übersicht

- §1 Name und Sitz
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Beiträge, Vereinsvermögen
- §6 Organe des Vereins
- §7 Mitgliederversammlung
- §8 Vorstand
- §9 Vorstandssitzungen
- §10 Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Haftung
- §11 Auflösung des Vereins

§1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Kukuryku! e.V."

Er hat seinen Sitz in Berlin.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Förderung der Völkerverständigung. Er will die körperliche, musische und geistige Entwicklung von Kindern unterstützen. Ein besonderes Vereinsziel, ist die Förderung des mehrsprachigen Spracherwerbs (insbesondere bilingual deutsch-polnisch), der mehrsprachige Bildung und Erziehung von Kindern sowie des interkulturellen und multikulturellen Zusammenlebens insbesondere zwischen den deutsch- und polnischsprachigen Kulturkreisen. Der Verein kann Projekte, die diesem Vereinszweck dienlich sind, fördern.
- (2) Der Verein will den in §2(1) genannten Zweck durch folgende Maßnahmen und Tätigkeiten verfolgen:
- Unterstützung und Beratung der Träger, Kindergärten und Schulen bei der Umsetzung der mehrsprachigen Bildung und Erziehung, bei der Einführung und Durchführung von mehrsprachigen Lernangeboten und interkulturellen Zusammenarbeiten.
 - Unterstützung, Schulung und Beratung von Eltern und Pädagogen/Pädagoginnen zum Themenbereich „mehrsprachige Erziehung und Bildung“.

- Unterstützung und Beratung für Eltern und Pädagogen/Pädagoginnen bei der Organisation von außerschulischen fremdsprachigen Kursen.
- Partizipatorische Erarbeitung von Lernkonzepten auf der Basis von Kreativität und Innovation durch Bildung und Kultur.
- Durchführung von außerschulischen fremdsprachigen Aktivitäten.
- Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des interkulturellen Austausches.
- Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen zum Thema mehrsprachige Erziehung durch die Organisation von wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen und Vorträgen sowie die zeitnahe Veröffentlichung der erzielten Ergebnisse.
- Inanspruchnahme europäischer Bildungsprogramme.
- Auseinandersetzung mit europäischen Staaten und europäischen Partnern, beispielsweise durch die Realisierung von Schulpartnerschaften.
- Zusammenarbeit und Koordination mit ähnlichen Vereinen und Organisationen (gemeinnützigen Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts) im Inland und im Ausland.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Es gibt drei Formen der Mitgliedschaft: die Vereinsmitgliedschaft, die Fördermitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn ihr die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zugestimmt hat.
- (4) Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, für die Ziele und Zwecke des Vereins einzutreten, sich nach Maßgabe ihrer persönlichen Möglichkeiten an der Arbeit des Vereins zu

beteiligen, regelmäßig den Vereinsbeitrag zu zahlen, sowie Adressen- und Namensänderungen mitzuteilen.

- (5) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins durch regelmäßige Spenden unterstützt.
- (6) Ein Fördermitglied kann jederzeit Vereinsmitglied und ein Vereinsmitglied jederzeit Fördermitglied werden. Dies erfordert die schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Bei Beitragsunterschieden werden bereits geleistete/fällige Beitragszahlungen verrechnet.
- (7) Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um die Vereinszwecke verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden von der Beitragszahlung freigestellt. Über ihre Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung – auf Vorschlag von fünf Mitgliedern – mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft bei juristischen Personen endet durch Stellung eines Antrags auf Insolvenzverfahren oder Erlöschen der Körperschaft.
- (9) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des laufenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- (10) Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:
 - ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins
 - Beitragsrückstände von mindestens drei Monaten, die trotz Mahnung nicht gezahlt wurden
- (11) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (12) Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Rückzahlungen.

§5 Beiträge, Vereinsvermögen

- (1) Die Mitglieder erklären sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags bereit. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Beim Eintritt in den Verein bis zum 30.06. des Geschäftsjahres bezahlen die neuen Mitglieder den vollen Jahresbeitrag, ab dem 01.07. des Geschäftsjahres die Hälfte.
- (3) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

§6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet über:

- die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins,
- die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Kassenprüfers,
- den jährlichen, vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr,
- die Höhe und Fälligkeit der zu erhebenden Beiträge
- Satzungsänderungen,
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall und
- die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind ihr insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dieser hat jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

(3) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Vorstand bekannte (E-Mail-)Adresse des Mitglieds gerichtet war.

(4) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Vereinsmitglieder ist nicht zulässig.
- (8) Die Fördermitglieder haben auf Mitgliederversammlungen des Vereins Rede- und Antwortrecht. Sie haben kein Stimmrecht.
- (9) Bei Abstimmungen entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung per Akklamation bestimmt.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins und hat einen 1. und einen 2. Vorsitzenden und weitere Vorstandsmitglieder. Maximal eine Person des Vorstands kann Angestellte/r des Vereins sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Solange besteht der Vorstand aus den verbliebenen Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tätigkeiten im Dienst des Vereins können im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtszuschale) vergütet werden.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - die Vorbereitung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - Organisation, Durchführung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr und Ausarbeitung eines Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - Personalmanagement sowie
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Anmietung von Geschäftsräumen.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 9 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vorlage der Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

§10 Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Haftung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 30. April jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist vom Kassenprüfer innerhalb von acht Wochen nach Vorlage zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Haftung ist auf die Höhe des Vermögens beschränkt.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins bedürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Zustimmung des Finanzamtes.